

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift

**Band:** 74 (2003)

**Heft:** 11

**Artikel:** Das Jugendstrafgesetz verfeinert die Sanktionen und verbessert den Rechtsschutz : gleichzeitig Massnahmen und Strafen möglich

**Autor:** Ullrich, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-804811>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Jugendstrafgesetz verfeinert die Sanktionen und verbessert den Rechtsschutz

## Gleichzeitig Massnahmen und Strafen möglich

**Das Strafmündigkeitsalter wird von sieben auf zehn Jahre erhöht. Zudem wird ein Freiheitsentzug ab 16 Jahren möglich. Diese Massnahmen ermöglicht das neue Jugendstrafgesetz (JStG). Dieses löst die jugendstrafrechtlichen Vorschriften im StGB ab.**

«Das Jugendstrafrecht hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, und seine Grundausrichtung soll deshalb auch nicht geändert werden», sagte Bundesrätin Metzler diesen März vor dem Nationalrat. Dass dennoch aus den gut 25 Artikeln im geltenden Strafgesetzbuch ein neues Gesetz mit knapp doppelt so vielen Bestimmungen geworden ist, liegt an «einigen wesentlichen Mängeln» der an sich bewährten Regelung, wie der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998 feststellte. Diesen Herbst ist die Referendumsfrist für das JStG ungenutzt verstrichen. Straffällige Kinder und Jugendliche werden deshalb künftig der neuen, verbesserten Gesetzgebung unterstellt. Als hauptsächliche Neuerung wurden die strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche aus dem StGB in ein separates «Jugendstrafgesetz» übergeführt. Damit wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Bedeutung und Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts betonen, das nicht bloss ein Anhängsel zum Erwachsenenstrafrecht ist. Mit der Trennung der beiden Bereiche werden auch die grundsätzlichen Unterschiede in den Zielen und Mitteln hervorgehoben.



Kinder sollen nicht schon mit sieben strafmündig sein, da Strafen gerade junge Menschen stigmatisieren.

Schutz und Erziehung nennt das JStG ausdrücklich als leitende Grundsätze bei der Anwendung des Gesetzes. Diese Grundsätze machen den Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht besonders deutlich: Während jenes hauptsächlich auf die begangene Tat achtet und eine Sanktion nach Massgabe des darin geäusserten Verschuldens verhängt, orientiert sich dieses primär an der Person des minderjährigen Täters und seinen erzieherischen und therapeutischen Bedürfnissen.

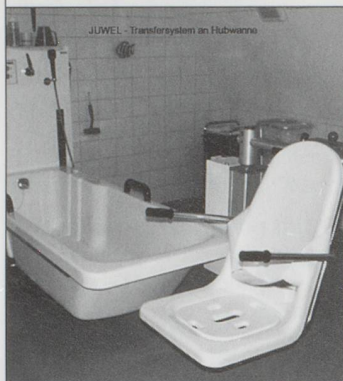
### **Strafmündig mit zehn Jahren**

Heute wird ein Kind im Alter von sieben Jahren strafmündig, das heisst es fällt unter das StGB, wenn es eine

Straftat begeht. Das neue Gesetz setzt die Grenze erst bei zehn Jahren. Damit folgt die Schweiz ausländischen Gesetzgebungen. Die Erhöhung beruht auf dem Gedanken, dass ein Strafverfahren gerade auf junge Menschen eine stigmatisierende Wirkung haben kann, auch wenn nur Erziehungsmassnahmen und harmlose Disziplinarstrafen als Sanktion in Frage kommen. Auch in Zukunft wird es Kinder geben, die mit weniger als zehn Jahren Straftaten verüben. Wenn nun für sie auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet wird, bedeutet das nicht, dass auch Massnahmen der Eltern oder des Vormunds entbehrlich sind. So hat künftig in derartigen Situationen die zuständige Behörde die gesetzlichen



## JUWEL Transfersystem in verschiedenen Einsätzen



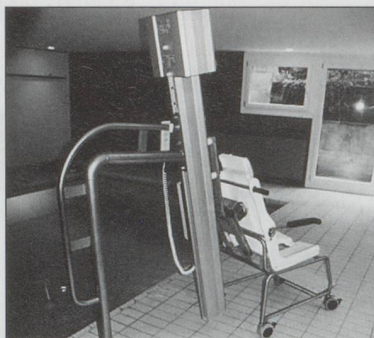
An Hubwanne zugebaut  
Liftsäule mit Bodenverankerung  
Badesitz als Transfereinheit:  
• Transportstuhl als Zubringer  
vom Patientenzimmer  
• Duschstuhl • Toilettenstuhl  
Leichte Montage, ohne Zuleitungen  
Auswechselbarer Akku mit  
Ladestation  
Das Transfersystem JUWEL  
eignet sich für jeden Einsatz  
und zum nachträglichen Anbau.  
Von der einfachen Badewanne  
bis zum Patientenlifter am  
Bewegungsbecken.

## Schwimm- badlift

Die Schnellkupplung des  
Systems JUWEL ist  
kompatibel.

Hublängen bis 130 cm

Im Wohnheim oder in der  
Fachklinik wird die  
behinderte Person vom  
Zimmer durch die  
Dusche ins Badewasser  
gebracht, ohne zusätz-  
lichen Transfer.



**MOBIL  
OFFICE**  
Badehilfen  
Transfergeräte  
Rehabilitation  
MOBIL-OFFICE  
Kurt Brandenberger  
Schwimmbadweg 15  
CH-4144 Arlesheim  
Tel. (+41) 061 701 82 11  
Fax (+41) 061 701 45 12



Institut für Christliche Psychologie, Therapie und  
Pädagogik

**Ausbildung - Weiterbildung - Supervision - Forschung**

## Infoveranstaltung für HeimleiterInnen

zur drei- und vierjährigen  
berufsbegleitenden  
Ausbildung in Sozialpädagogik

am Mittwoch, den 14. Januar 2004, 15-17 Uhr  
auf der Hupp, Wisen, Nähe Olten

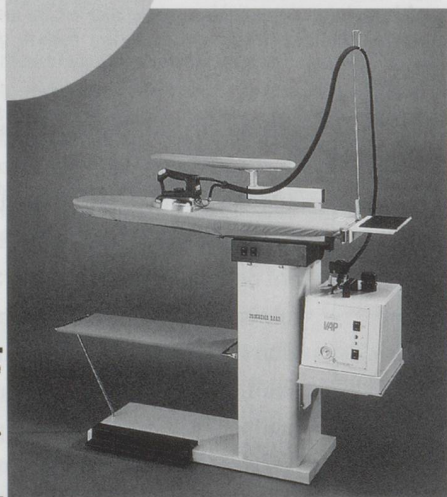
Diese Ausbildung qualifiziert für die sozialpädagogische  
Arbeit in Kinder- und Jugendheimen, Grossfamilien und  
ähnlichen pädagogischen Einrichtungen.

Der 3. Ausbildungsjahrgang startet im Oktober 2004.

Anmeldung, Informationen, Ausbildungsprospekt:

ICP, Marc Peterhans, Kloosweg 12, 2502 Biel  
Tel.: 032 323 04 68; sozialpaedagogik@icptp.ch  
Infos: www.icptp.ch

1962–2002  
40 Jahre Ihr Partner  
in der Bügelei!



Besuchen Sie  
uns an der  
**IGEHO 03.**  
Halle 1,  
Stand A36

Die professionelle Bügelstation «DINO»  
kompakt – platzsparend – zuverlässig



**PROCHEMA BAAR AG**

Falkenweg 11b, CH-6340 Baar  
Telefon 041 768 00 50, Fax 041 768 00 53  
www.prochema.ch, info@prochema.ch

Schule für Aktivierungstherapie



## Aktivierung – ein Beitrag zur Lebensqualität von Heimbewohnenden

Die Möglichkeit, aktiven Einfluss auf die eigene Lebensgestal-  
tung nehmen zu können, ist wesentlich für die Lebensqualität  
des Menschen.

Als massgebende Bildungsinstitution im Bereich Aktivierung  
leisten wir einen Beitrag zur Qualitätssicherung im Langzeit-  
bereich.

Unsere Angebote:

### Höhere Fachausbildung in Aktivierungstherapie

3 Jahre, berufsbegleitend  
nächster Ausbildungsgang: August 2004 – Juni 2007  
Infoveranstaltungen finden laufend statt.

### Modulare Weiterbildung

für MitarbeiterInnen in der Aktivierung  
mit Zertifikat «Mitarbeiterin in Aktivierung ats»

### Berufsspezifische Fortbildungsveranstaltungen

für diplomierte AktivierungstherapeutInnen

### Interne Fortbildung, Beratung, Konzeptarbeit, Vorträge zum Thema «Aktivierung»

für Institutionen

Sind Sie interessiert?

Bitte verlangen Sie unsere Dokumentationen oder melden Sie  
sich für eine Informationsveranstaltung an.

### Schule für Aktivierungstherapie

Pestalozzistrasse 7, 3400 Burgdorf  
Tel 034 428 26 26 / Fax 034 428 26 29  
E-Mail ats@ats-burgdorf.ch / Internet www.ats-burgdorf.ch



Vertreter des Kindes zu benachrichtigen; nötigenfalls kann sie auch die Vormundschaftsbehörde einschalten. Verübt ein Jugendlicher eine Straftat, kann die urteilende Instanz heute nur entweder eine Strafe oder eine Massnahme aussprechen. Die Kombination von beidem lässt das geltende StGB grossenteils nicht zu.

Das neue Recht rückt deshalb ab vom bisherigen System und schliesst sich dem so genannten «dualistisch-vikariierenden» System an, das im Erwachsenenstrafrecht schon lange gilt: Strafen und Massnahmen können nebeneinander angeordnet werden. Das Gesetz bringt das so zum Ausdruck, dass die urteilende Behörde eine als notwendig erkannte Schutzmassnahme unabhängig davon anordnet, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat. Hat dieser aber tatsächlich schuldhaft gehandelt, belegt sie ihn zusätzlich (oder auch als einzige Sanktion) mit einer Strafe.

Die «Erziehungsmassnahmen» und die «besondere Behandlung für Kinder und Jugendliche», wie das geltende StGB die jugendstrafrechtlichen Massnahmen bezeichnet, heissen im Jugendstrafgesetz generell «Schutzmassnahmen».

Die mit dem neuen Massnahmenkatalog angestrebte Flexibilisierung zeigt sich besonders deutlich bei der Unterbringung. Der neutrale Einheitsbegriff ersetzt die bisherige starre, vom Gesetz vorgegebene Einteilung der Erziehungseinrichtungen in «Erziehungsheime», «Therapieheime» und «Anstalten für Nacherziehung». Diese Kategorien haben sich in der Praxis als wenig zweckmässig erwiesen. Immerhin erhält die besonders einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung eine spezifische Regelung. Konnte nach dem bisherigen Recht ein Jugendlicher aus einer stationären Massnahme bedingt entlassen werden, so sieht das JStG diese Möglichkeit nicht mehr vor. Die Vollzugsbehörde muss aber jährlich

überprüfen, ob und allenfalls wann die Massnahme aufgehoben oder durch eine mildere Massnahme ersetzt werden kann.

### Freiheitsentzug ab 16

Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten der Strafen regelt das JStG klarer als bisher. Da und dort werden zudem neue Nuancen eingefügt. Beispielsweise kann der Verweis mit oder ohne eine Probezeit ausgesprochen werden. Als persönliche Leistung kann neu auch ausdrücklich die Teilnahme an Kursen oder dergleichen Veranstaltungen angeordnet werden. Die Busse, deren Höhe sich heute nach den allgemeinen Bestimmungen richtet und bis 40000 Franken betragen kann, wird neu auf 2000 Franken begrenzt. Schon der geltende Art. 95 StGB bietet die Möglichkeit, einen Jugendlichen, bei dem keine Massnahme angezeigt erscheint, mit «Einschliessung» von einem Tag bis zu einem Jahr zu bestrafen. Das JStG übernimmt diese Strafe unter der neuen Bezeichnung «Freiheitsentzug», grenzt sie aber ausdrücklich ein auf Verbrechen oder Vergehen. Dass Jugendliche gelegentlich schwere Straftaten verüben, hat sich besonders in der jüngeren Vergangenheit gezeigt. Das JStG sieht deshalb für mindestens 16 Jahre alte Täter in solchen Fällen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren vor. «Aus generalpräventiven Gründen dürfen schwere Verbrechen nicht ohne deutliche strafrechtliche Folgen bleiben», erläutert der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998. Dieser länger dauernde Freiheitsentzug kommt namentlich zum Zug bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren bedroht sind oder deren Ausführung eine besondere Skrupellosigkeit oder verwerfliche Gesinnung des Täters beweist. Mit dem neuen dualistischen System ist es möglich, neben einer solchen Strafe auch eine Schutzmassnahme anzuordnen. Der Freiheitsentzug soll einen

Jugendlichen nicht völlig aus seinen Bindungen herausreissen. Deshalb betont das Gesetz, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr könnten in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, solche von weniger als einem Monat auch tageweise.

### Räumlich getrennt

Zentral ist die Vorschrift, dass Jugendliche im Freiheitsentzug, besonders in der Untersuchungshaft, von den erwachsenen Gefangenen getrennt unterzubringen sind. Das Gesetz lässt den Kantonen die Wahl, dafür spezielle Einrichtungen oder eine besondere Abteilung in einer bestehenden Haftanstalt zu schaffen. Besondere Einrichtungen für den Vollzug der neuen vierjährigen Freiheitsstrafe bestehen noch nicht. Dafür werden neue Bauten, allenfalls besondere Abteilungen, zu schaffen sein. Da in der Untersuchungshaft eine strenge Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen vorgeschrieben ist, werden auch dafür vielerorts bauliche Massnahmen nötig sein. Neu- und Umbauten werden jedoch laut Priska Schürmann, Leiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, im Rahmen des Beitragsgesetzes, subventioniert. Das Jugendstrafgesetz wurde zusammen mit dem AT StGB vorbereitet und vom Parlament beraten. Wegen der engen Verbindungen und Überschneidungen zwischen beiden Gesetzen wird sie der Bundesrat auch miteinander in Kraft setzen. Um den Kantonen für die Umsetzung der neuen Vorschriften genügend Zeit zu lassen, wird er dies sicher nicht vor Mitte 2005 tun. Der genaue Zeitpunkt dafür ist allerdings noch nicht festgelegt.

Text: Peter Ullrich

Foto: Monika Ritter

Dr. Peter Ullrich ist beim Bundesamt für Justiz Redaktor des *info bulletins*. ■